

Satzung

der Deutschen Geologischen Gesellschaft

(Eingetragener Verein)

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft führt den Namen: **Deutsche Geologische Gesellschaft**. Ihr Sitz ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Mittel.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist: Förderung der Geologie mit ihren Hilfswissenschaften in Forschung und Unterricht und in ihrer Nutzenanwendung auf Bergbau, Technik und Landwirtschaft.

§ 3.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind Versammlungen, geologische Ausflüge, Veröffentlichungen, eine Bücherei und andere geeignete Veranstaltungen und Einrichtungen.

Die Gesellschaft kann jedes die Geologie fördernde wissenschaftliche Unternehmen betreiben oder unterstützen, wenn Vorstand und Beirat ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

Mitglieder.

§ 4.

Die Gesellschaft ernennt ordentliche und Ehrenmitglieder.

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der schriftliche Vorschlag durch drei Mitglieder notwendig; sie wird in der Hauptversammlung oder einer der Berliner Versammlungen unter Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder durch zu protokollierende Erklärung des Vorsitzenden vollzogen.

Das neue Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages eine Aufnahmeurkunde.

Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder der Gesellschaft oder auch solche Nichtmitglieder,

welche sich durch anerkannte Förderung der Geologie ausgezeichnet haben, auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und Beirats von der Hauptversammlung ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.

Das aktive Wahlrecht hat jedes Mitglied. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern zu.

§ 6.

Jedes ordentliche Mitglied in Deutschland oder Deutschösterreich zahlt einen Jahresbeitrag von mindestens 50 Mark, das Mitglied im Auslande mindestens 75 Mark.

Jedes Mitglied erhält für seinen Jahresbeitrag ein Exemplar der seit seiner Ernennung von der Gesellschaft veröffentlichten periodischen Druckschriften.

Wer vor oder auf der Hauptversammlung zum Mitglied der Gesellschaft ernannt ist, entrichtet den vollen Beitrag für das laufende Jahr und erhält dafür den ganzen Band der Zeitschrift des Jahres. Die nach der Hauptversammlung aufgenommenen Mitglieder können selbst entscheiden, ob sie durch Zahlung des Beitrages für das laufende oder erst für das nächstfolgende Jahr das Bezugsrecht auf die Veröffentlichungen und das Stimmrecht sofort oder erst für das folgende Jahr erwerben wollen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7.

Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern in den ersten drei Monaten jeden Jahres zu entrichten. Nach dem 1. April werden die rückständigen Beiträge durch Postnachnahme eingezogen.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 8.

Wer ein Jahr lang mit seinem Beitrage rückständig bleibt, kann als ausgeschieden betrachtet werden, ohne daß damit seine Pflicht erlischt, den rückständigen Beitrag zu zahlen.

§ 9.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Schluß des laufenden Kalenderjahres. Der Ausschluß kann nur auf Antrag des Vorstandes und Beirats von der Hauptversammlung in geheimer Sitzung durch $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Leitung der Gesellschaft.

a) Vorstand.

§ 10.

Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch einen Vorstand, der die Gesellschaft vertritt und die laufenden Geschäfte besorgt. Er setzt sich zusammen aus:

einem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
vier Schriftführern,
einem Schatzmeister,
einem Archivar.

Die gerichtliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

§ 11.

Bis auf einen der stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer müssen die Vorstandsmitglieder in Groß-Berlin oder seinen Vororten wohnen.

§ 12.

Der Vorstand ist der durch die Hauptversammlung vertretenen Gesellschaft gegenüber verantwortlich. Er hat ihr einen Bericht des verflossenen Jahres zu erstatten, sowie einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 13.

Urkunden der Gesellschaft sind von einem der Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Urkunden, durch welche von der Gesellschaft vermögensrechtliche Verpflichtungen übernommen werden, bedürfen zugleich der Unterschrift des Schatzmeisters.

§ 14.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist auf drei Jahre beschränkt. Jeder derselben kann erst drei Jahre nach seinem Ausscheiden wieder in dasselbe Amt gewählt werden. Die Amtsdauer des mit der Schriftleitung der Zeitschrift beauftragten Schriftführers, des Schatzmeisters und des Archivars unterliegt keiner Beschränkung; dagegen muß von den übrigen Schriftführern alle Jahre mindestens einer ausscheiden, der erst nach drei Jahren für dasselbe Amt wieder wählbar ist.

b) Beirat.

§ 15.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden der Gesellschaft oder einem seiner Stellvertreter,
2. aus neun nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, von denen acht außerhalb Groß-Berlins wohnen müssen.

Von den gewählten Beiratsmitgliedern scheidet jährlich drei aus und bleiben drei Jahre lang unwählbar.

§ 16.

Der Beirat hat auf Antrag des Vorsitzenden der Gesellschaft oder von drei seiner Mitglieder in Tätigkeit zu treten. Seine Verhandlungen erfolgen mündlich oder schriftlich unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei jeder Hauptversammlung findet eine gemeinsame Beratung des Beirats und Vorstandes statt. Bei dieser haben auch die früheren Vorsitzenden der Gesellschaft und die Ehrenmitglieder Sitz, aber keine Stimme.

Der Beirat ist jederzeit berechtigt, vom Vorstand über die Führung der laufenden Geschäfte Bericht zu fordern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern der Gesellschaft bildet er eine Berufungsinstanz, gegen deren Entscheidung nur noch diejenige der Hauptversammlung angerufen werden kann.

§ 17.

Vorstand und Beirat geben sich im Sinne der Satzung eine Geschäftsordnung, die jedem Mitglied gedruckt zugeht.

Wahl und Ergänzung des Vorstandes und Beirats.

§ 18.

- a) Die Vorstands- und Beiratswahl für das nächste Jahr, zu der der Beirat eine Vorschlagsliste bekannt geben kann, geschieht in der Dezembersitzung in Berlin durch Wahlzettel in geheimer Wahl, nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- b) Der Vorstand hat in der ersten Hälfte des November an jedes stimmberechtigte Mitglied eine gedruckte Einladung zur Dezembersitzung in Berlin zu schicken.

Diese Einladung muß enthalten:

1. Die Aufforderung zur Wahl des Vorstandes und Beirats,
2. die auf die Wahl bezüglichen Satzungsbestimmungen,
3. die Namen der bisherigen Vorstands- und Beiratsmitglieder, unter Bezeichnung derjenigen, die satzungsgemäß ausscheiden, und der noch nicht Wiederwählbaren,
4. die Namen der vom Beirat etwa vorgeschlagenen zu Wählenden,
5. einen Wahlzettel und einen für die Rücksendung mit Anschrift versehenen Briefumschlag.

Gültig sind nur diejenigen Wahlzettel, deren Umschlag den Namen des Wählers trägt. Die Wahlzettel sind vor der Dezembersitzung an den Vorstand einzusenden oder in der Dezembersitzung abzugeben. In dieser Sitzung werden die Umschläge vom Vorstande geöffnet. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Wahlzettel sind nach der Wahlhandlung sofort zu vernichten.

Der neugewählte Vorstand und Beirat tritt mit dem 1. Januar in sein Amt.

Im Laufe des Jahres eintretende Lücken im Vorstand oder Beirat können von dem Vorstand bzw. Beirat selbst für den Rest des Jahres ergänzt werden.

Versammlungen und sonstige Veranstaltungen.

§ 19.

Die Veranstaltungen der Gesellschaft sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) die Monatsversammlungen in Berlin,
- c) Vorträge und geologische Exkursionen außerhalb des Sitzes der Gesellschaft.

§ 20.

Die Hauptversammlung wird in der Regel alljährlich, wenn tunlich im August oder September, abgehalten; sie bestimmt Ort und Zeit der Hauptversammlung für das nächste Jahr. Eine Hauptversammlung ist außerdem durch den Vorstand und Beirat der Gesellschaft einzuberufen, sobald es diesen im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, oder vom Vorstand, wenn es 50 Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Satzung es anders bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung, sowie der Beirats- und Vorstandssitzung wird von den dazu bestimmten Schriftführern ein Protokoll geführt, in welches die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vorzulesen und bedürfen der Genehmigung der Versammlung bzw. des Beirats und Vorstandes.

§ 21.

Zur Hauptversammlung wird jedes Mitglied durch Versendung eines gedruckten Programms eingeladen. Ein vorläufiges Programm der Hauptversammlung wird vom Vorstand spätestens bis Ende Mai, das endgültige Programm bis Ende Juli an die Mitglieder versandt. Auf dem zweiten Programm sind alle wichtigen Anträge anzugeben, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§ 22.

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeden Sitzungstag einen Vorsitzenden, der die wissenschaftlichen Verhandlungen leitet und für die ganze Tagung drei Schriftführer.

§ 23.

Ferner wählt die Hauptversammlung einen Geschäftsführer für die folgende Hauptversammlung, der im Einverständnis mit dem Vorstand die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen hat.

§ 24.

Die Monatsversammlungen finden am ersten Mittwoch jeden Monats, von November bis Juli, in Berlin statt und dienen zu wissenschaftlichen Vorträgen und Erörterungen, sowie zu geschäftlichen Mitteilungen des Vorstandes.

Die Dezembersitzung ist außerdem zur Vornahme der Vorstands- und Beiratswahlen berufen.

§ 25.

Die Gesellschaft gibt eine Zeitschrift heraus, die sich aus Abhandlungen (Vierteljahrsheften) und Monatsberichten zusammensetzt.

Die Zeitschrift enthält:

1. Wissenschaftliche Originalaufsätze aus dem Gesamtgebiet der Geologie und ihrer Hilfswissenschaften, deren Verfasser Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen.
2. Briefliche Mitteilungen von Mitgliedern.
3. Die Protokolle der Hauptversammlung und der Monatsversammlungen und über Veranstaltungen der Gesellschaft außerhalb des Rahmens dieser Versammlungen (Vorträge, Exkursionsberichte usw., siehe § 19c).
4. Verzeichnisse der Mitglieder und der Eingänge der Bücherei der Gesellschaft.
5. Geschäftliche Mitteilungen.

§ 26.

Die Aufnahme von Aufsätzen kann von dem Schriftleiter der Zeitschrift nach vorausgegangener Berichterstattung an den Vorstand und nach dessen Beschluß abgelehnt werden. Dem Verfasser steht hiergegen die Anrufung eines Beiratsbeschlusses zu.

Bücherei.

§ 27.

Die Gesellschaft vermehrt ihre Bücher- und Kartensammlung im allgemeinen durch Tausch und Geschenke, ausnahmsweise durch Kauf, wozu jedoch jedesmal ein besonderer Vorstandsbeschluß notwendig ist.

Satzungsänderung.

§ 28.

Änderungen dieser Satzung müssen, von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt, beim Vorstand schriftlich beantragt, von diesem dem Beirat zur Abgabe eines Gutachtens unterbreitet, mit diesem Gutachten mindestens einen Monat vor einer Hauptversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Hauptversammlung beschließt darüber durch $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 29.

Bei Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Gesellschaftseigentums.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Hauptversammlung in Hannover am 15. August 1920 angenommen.

Berlin, den 1. November 1920.

Der Vorstand der Deutschen Geologischen Gesellschaft

I. A.: J. F. Pompeckj. R. Bärtling.

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend genannte Satzung heute in das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts unter lfd. Nr. 352 eingetragen worden ist.

Berlin, den 4. Februar 1921

Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 167

gez. Dr. Marcard

ausgefertigt

Berlin C 2, den 11. März 1921

Neue Friedrichstr. 12—15

gez. Lehmann

(L. S.)

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Abteilung 167

Geschäftsordnung

A. für den Vorstand der Deutschen Geologischen Gesellschaft.

§ 1. Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, zu deren Einberufung jedes seiner Mitglieder berechtigt ist.

In besonderen Fällen kann der Vorstand zu seinen Sitzungen das Berliner Beiratsmitglied hinzuziehen, das nur beratende Stimme hat.

§ 2. Zur Beschlußfähigkeit müssen außer einem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt nach einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

§ 3. Der Vorsitzende nimmt in der ersten Vorstandssitzung jeden Geschäftsjahres eine Verteilung der laufenden Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstandes vor. Diese Geschäftsverteilung wird den Gesellschafts-Mitgliedern alljährlich durch Abdruck auf dem Umschlag der Zeitschrift mitgeteilt.

§ 4. Alle Angelegenheiten, die eine Vorberatung oder Vorbereitung verlangen, müssen dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Vorstandssitzung zur Kenntnis gebracht werden. Bei Angelegenheiten, deren Beratung die Kenntnisnahme eines umfangreichen Aktenmaterials erheischt, muß dieses vor der Sitzung bei sämtlichen Vorstandsmitgliedern in Umlauf gesetzt sein.

Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und am Schluß der Sitzung nach Verlesung von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 5. Im besonderen ist der Vorstand verpflichtet:

- a) den Haushaltsplan zu entwerfen;
- b) die vorgeschriebenen Prüfungen der Kasse und der Bücherei zu veranlassen;
- c) über Anträge zum Austausch der Zeitschrift, sowie über die Aufnahme beanstandeter Aufsätze für die Zeitschrift zu entscheiden, den Umfang der Zeitschrift nach Maßgabe des Vermögensstandes festzustellen und das rechtzeitige Erscheinen der Hefte der Zeitschrift zu überwachen;

- d) die vorbereitenden Schritte für die Veranstaltung der allgemeinen Versammlung zu tun, die der Jahresversammlung vorzulegenden Rechenschafts-Berichte vor derselben zu prüfen und auf derselben vorzutragen;
- e) einen Termin-Kalender zu führen;
- f) bis 15. November jeden Jahres Wahlzettel für die Neuwahl des Vorstandes zu verteilen und darauf bezügliche Mitteilungen an die Mitglieder ergehen zu lassen.

B. für die Tätigkeit des Beirates.

§ 1. Der Beirat berät und beschließt über die ihm vom Vorstande zugehenden oder aus Anregung einzelner Mitglieder entspringenden Vorlagen und Anträge.

§ 2. Das Beiratsmitglied in Berlin soll möglichst der Vermittlung zwischen Beirat und Vorstand durch Sammlung der Voten der Beiratsmitglieder, Teilnahme an den Vorstandssitzungen usw. dienen.

§ 3. Die Beiratsmitglieder bemühen sich nach Möglichkeit, Exkursionen und wissenschaftliche Veranstaltungen für die in ihrer Nähe wohnenden Mitglieder der Deutschen Geologischen Gesellschaft einzurichten und ein entsprechendes Programm der Hauptversammlung bzw. in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Beirates vorzulegen.

Sie werden vor allen Dingen auch bemüht sein, neue Mitglieder für unsere Gesellschaft zu werben.

§ 4. Beratung und Beschlußfassung des Beirates erfolgen schriftlich oder mündlich, und zwar nach Stimmenmehrheit.

§ 5. Bei mündlichen Verhandlungen ist der Beirat beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 6. Bei der gemeinsamen Beratung mit dem Vorstande gibt er sein Votum getrennt von demjenigen des Vorstandes ab.

§ 7. Die Akten des Beirates führt der Vorsitzende.

§ 8. Die Berufung außerordentlicher Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter entsprechend § 26 der Satzungen auf Antrag zweier seiner Mitglieder.

C. für die Kassenführung der Deutschen Geologischen Gesellschaft.

§ 1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft. Zur geschäftlichen Behandlung wird ihm ein besoldeter Kassenführer beigegeben.

§ 2. Der Kassenführer bucht in einem Hauptkassenbuch alle Geld-Einnahmen und -Ausgaben sofort.

§ 3. Die bei der Kasse eingegangenen Gelder werden baldmöglichst bei der Bank bar oder in mündelsicheren Wertpapieren deponiert. Den Ankauf der letzteren besorgt der Schatzmeister.

§ 4. Am Schluß eines jeden Rechnungsjahres ist ein Verzeichnis derjenigen Mitglieder aufzustellen, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, und dem Archivar behufs Einbehaltung der Zusendung der Zeitschrift zuzustellen.

§ 5. Die Auszahlung von Rechnungen erfolgt auf Grund von Belegen, die den Richtigkeitsvermerk des auftraggebenden Vorstandsmitgliedes sowie einen Anweisungvermerk des Schatzmeisters und eines der Vorsitzenden tragen.

§ 6. Die Jahresrechnung ist nach dem zuletzt aufgestellten Haushaltsplan anzufertigen und jede Ausgabe unter der bezüglichen Abteilung desselben zu verrechnen.

§ 7. Wenn bei einer Ausgabe eine Überschreitung der im Haushaltsplan dazu bewilligten Summe notwendig wird, so ist dies alsbald im Vorstand zur Sprache zu bringen und in der Rechnungslegung mit Hinweis auf den Vorstandsbeschluß zu erläutern.

§ 8. Die Abrechnung über ein Geschäftsjahr wird der nächsten Hauptversammlung zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

§ 9. Die Revision der Kasse hat alljährlich mindestens zweimal durch einen Vorsitzenden in Anwesenheit des Schatzmeisters zu erfolgen.

D. für die Verwaltung der Bücher- und Kartensammlung sowie für die Aufbewahrung der Drucksachen der Deutschen Geologischen Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmung für die Benutzung.

§ 1. Die nach § 27 der Satzung gebildete Bücher- und Kartensammlung wird in Berlin aufbewahrt und steht

unter der verantwortlichen Verwaltung eines Archivars, dem in der Regel zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine zu entlohnende Hilfskraft seitens des Vorstandes untergeordnet werden soll.

§ 2. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Mitglieder der Gesellschaft in gleichem Maße berechtigt und dazu durch das Mitgliederverzeichnis legitimiert. Für Nichtmitglieder muß seitens eines Mitgliedes auf jedem einzelnen Entleihschein Bürgschaft geleistet werden.

§ 3. Handschriften und Handzeichnungen können nicht versandt, sondern nur im Bibliotheksraum eingesehen werden. Alle übrigen Werke werden, sofern nicht mehrseitige Nachfragen eine Einschränkung wünschenswert machen, auf die Dauer von 8 Wochen verliehen, auf längere Zeit nur auf besonderen Antrag unter ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes.

§ 4. Der Leihschein oder ein ihn ersetzender schriftlicher Antrag muß den genauen Titel der Schrift und die genaue Anschrift des Entleihers enthalten.

§ 5. Die Kosten für Zu- und Rücksendung einschließlich Verpackung und gegebenenfalls Mahnung muß der Entleiher tragen. Der Empfang jeder Sendung ist umgehend zu bestätigen.

§ 6. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen einwandfreien Rückgabe oder zum Ersatz eines Leihobjektes ruht auf dem Entleiher, gegebenenfalls auf dem Bürgen oder deren Rechtsnachfolgern.

§ 7. Vier Wochen nach erfolgloser Mahnung kann das entlehene Werk auf Kosten des Entleihers bzw. seines Bürgen neu angeschafft werden.

§ 8. Einsendungen für die Bücherei bittet man an den Archivar zu richten. Auf besonderen Wunsch wird dem Absender persönlich der Empfang bestätigt. Im übrigen erfolgt die Veröffentlichung der Zugänge zur Bücherei am Ende der Monatsberichte.

II. Innere Verwaltung.

a) Bücher- und Kartensammlung.

§ 9. Alle Eingänge sind sofort einzeln abzustempeln, zu katalogisieren, in der nächsten Monatsversammlung auszuliegen und danach einzuordnen.

§ 10. Der laufend zu ergänzende Katalog der Bibliothek muß die vollständigen Titel selbständiger Arbeiten und periodischer Veröffentlichungen enthalten. Außerdem ist ein Zettelkatalog zu führen.

§ 11. Selbständige Werke, ausschließlich dünner Schriften, sind einzeln nach vorhandenem Muster einzubinden. Dünne Schriften sind nach Autoren in Mappen zu ordnen.

§ 12. Von der Zeitschrift der Gesellschaft sind je drei Exemplare jeden Jahrganges der Bibliothek einzuverleiben.

§ 13. Alljährlich findet eine Prüfung des Bücherbestandes durch drei Mitglieder des Vorstandes statt. Über den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen, der allgemeinen Versammlung vorzulegen und in den Akten aufzubewahren.

§ 14. Der Archivar hat für eine geeignete Unterbringung der Bibliothek und ihrer Zugänge Sorge zu tragen und bei entstehenden Schwierigkeiten dem Vorstand rechtzeitig Vorschläge zu deren Abstellung zu machen.

b) Gesellschafts-Zeitschrift.

§ 15. Über die Bestände der Auflage der Zeitschrift hat der Archivar ein besonderes Ausweis-Journal zu führen.

§ 16. Bei den Bibliothekrevisionen ist das Eingangsjournal abzuschließen und der Bestand an Exemplaren der Zeitschrift einer Prüfung zu unterziehen.

§ 17. Reklamationen nicht eingegangener Hefte der Zeitschrift können nur innerhalb eines Jahres (vom Erscheinen gerechnet) Berücksichtigung finden. Frühere Jahrgänge oder einzelne Hefte werden, soweit solche vorhanden sind, zu bestimmten, von Zeit zu Zeit neu festzusetzenden Preisen abgegeben.

c) Tauschverkehr.

§ 18. Ein Austausch periodischer Veröffentlichungen kann nur gegen je ein Exemplar der Zeitschrift der Gesellschaft erfolgen.

§ 19. Eine nachträgliche Abgabe einzelner Hefte kann nur, soweit der Vorrat reicht und keine Zersplitterung von Bänden entstehen würde, gegen entsprechende Gegenwerte erfolgen.

§ 20. Bleiben Fortsetzungen auszutauschender Veröffentlichungen ein Jahr lang aus, und erfolgt auf eine

Anfrage keine befriedigende Erwiderung, so kann der Tauschverkehr als abgebrochen angesehen und die Ab-sendung der Zeitschrift der Gesellschaft eingestellt werden. Zur Wiederanknüpfung bedarf es eines neuen Antrages.

E. für den Geschäftsführer der Haupt-Versammlung der Deutschen Geologischen Gesellschaft.

Der Ort der Haupt-Versammlung wird gemäß § 20 der Satzung in der Regel am zweiten Sitzungstage der vorherigen Haupt-Versammlung durch Stimmenmehrheit festgesetzt. In gleicher Weise wird für die Dauer derselben ein Geschäftsführer ernannt, dem die Veranstaltung und geschäftliche Leitung der Versammlung und der ihr anzuschließenden Exkursionen obliegt. Im besonderen hat derselbe:

- a) bis 1. April des betreffenden Jahres Vorschläge für die Zeit und Tagesordnung der Versammlung sowie die ihr anzuschließenden Exkursionen dem Vorstande zur Begutachtung einzureichen;
- b) für einen geeigneten Versammlungsraum endgültige Verabredungen zu treffen;
- c) über Ausgaben, die der Kasse der Gesellschaft gegebenenfalls zur Last fallen, sich mit dem Schatzmeister vorher ins Einvernehmen zu setzen;
- d) die Liste der angemeldeten Vorträge spätestens 14 Tage vor Beginn der Exkursionen zu schließen;
- e) den Mitgliedern, die später noch Vorträge anmelden, mitzuteilen, daß keine Gewähr dafür übernommen werden kann, daß sie auf der Hauptversammlung noch zu Worte kommen;
- f) den Teilnehmern der Versammlung bei deren Beginn ein genaues Programm der Sitzungen, der angemeldeten Vorträge und des Ganges der geplanten Exkursionen zuzustellen.

Nach Möglichkeit sollen die Vorträge in der Reihenfolge der Anmeldungen gehalten werden. Es bleibt aber dem Ermessen des Geschäftsführers überlassen, Vorträge über verwandte Themata so zusammenzustellen, daß eine gemeinsame Besprechung über mehrere Vorträge ermöglicht wird. Vorträge, welche für die Exkursionen notwendig sind, haben jeweils an den entsprechenden Tagen den Vorzug;

- g) die Sitzungen zu eröffnen, geschäftliche Mitteilungen zu machen und die Wahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungen zu veranlassen;
- h) den jeweiligen Vorsitzenden darauf aufmerksam zu machen, daß die Rededauer auf 25 Minuten beschränkt ist;
- i) die Sitzungs-Niederschriften am Schluß der Versammlung von den betreffenden Schriftführern einzufordern, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Die Niederschriften, ein kurzer Bericht über den Gang der Exkursionen, sowie die von der Gesellschaft zu erstattenden Rechnungen sind bis zum 1. November des betreffenden Jahres dem Vorstand einzureichen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1921

Band/Volume: [73](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzung der Deutschen Geologischen Gesellschaft 325-339](#)